

DS-Nr. 256/16-21

## **22. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung**

### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses**

Entsprechend der Beschlussfassung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird der Stadtverordnetenversammlung bei 2 Gegenstimmen mit der Mehrheit der Ja-Stimmen empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt § 8 a der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 26.11.2015 wie folgt zu ändern:

### **22. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung**

#### **Artikel 1**

##### **1. § 8 a Untersuchungsgebühr, wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Für jede auf dem Grundstück durchgeführte Abnahme von neu hergestellten Kanalhausanschlussleitungen am offenen Graben erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 52,50 €.

(2) Für jede auf dem Grundstück durchgeführte Fehlanschlussuntersuchung zur Einleitungskontrolle am geschlossenen Graben erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,50 € und die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten.

(3) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe einschließlich der Kontrolle von Öl- und Fettabscheidern erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 48,00 € und die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **Artikel 2**

Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim, den 11.12.2017